

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arendsee (Altmark)

### **Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnbebauung Hauptstraße 47 in Kleinau“ mit Vorhaben und Erschließungsplan**

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 21.08.2017 in öffentlicher Sitzung, Beschl.-Nr. 320 (22)II/2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Hauptstraße 47 in Kleinau“ mit dem Vorhaben und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Weiterhin wird hiermit der Beschluss zum Abwägungsergebnis der Stadtratssitzung vom 21.08.2017 –Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange – (Beschl.-Nr. 319 (22)II/2017) bekannt gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnbebauung Hauptstraße 47 in Kleinau“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan ist mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans bei der

Stadt Arendsee (Altmark)  
Am Markt 3, Bauamt  
39619 Arendsee (Altmark)

während der Dienststunden

montags und donnerstags:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einzu sehen.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Arendsee, den 6.09.2017

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)  
Der Bürgermeister  
gez. Klebe